

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 7. April 2010 zur Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 7. Oktober 2010 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/6348 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. für das Integrierte Rheinprogramm und die Wasserrahmenrichtlinie Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bilden diese die Grundlage für die erforderlichen Ermächtigungen im jeweiligen Staatshaushaltsplan;*
- 2. die Fertigstellung der Hochwasserrückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms bis 2028 mit höchster Priorität zu verfolgen;*
- 3. für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen, ob Teile des Aufkommens des Wasserentnahmeentgelts durch Verrechnungsmöglichkeiten für entsprechende Maßnahmen und durch zweckgebundene Veranschlagung im Haushalt eingesetzt werden können und darauf zu achten, dass die Betreiber von Wehr- und Wasserkraftanlagen die Kosten für die gewässerökologischen Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Regelungen und des Zumutbaren tragen;*
- 4. dem Landtag über die fortgeschriebenen Ablauf- und Finanzierungspläne im Abstand von drei Jahren, erstmalig zum Dezember 2012, zu berichten entsprechend der Berichtspflicht an die EU-Kommission.*

Bericht

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018, Az.: III-8920. berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Integriertes Rheinprogramm (IRP)

Grundsätzliches

Ziel des Integrierten Rheinprogramms ist es, den vor dem Oberrheinausbau unterhalb von Iffezheim vorhandenen Hochwasserschutz wiederherzustellen und die autotypischen Biotopsysteme in einer lebensfähigen Rheinlandschaft zu erhalten. Auf der baden-württembergischen Rheinseite sieht das IRP 13 Hochwasserrückhalteräume mit einem Gesamtvolumen von 167,3 Mio. m³ vor. Mit den Poldern Altenheim, dem Kulturwehr Kehl/Straßburg, dem Polder Söllingen/Greffern, dem Polder Rheinschanzinsel sowie Teilen des Rückhalteraums Weil-Breisach werden zusammen rund 45 % des erforderlichen Rückhaltevolumens zur Verfügung gestellt.

Nach derzeitiger Einschätzung wird unter Berücksichtigung der erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der notwendigen Bauzeiten die Fertigstellung aller IRP-Rückhalteräume und damit die Bereitstellung des vollständigen Retentionsvolumens nicht vor dem Jahre 2028 möglich sein.

Aktueller Sachstand der Einzelräume

Für die einzelnen Hochwasserrückhalteräume (von Süden nach Norden) ergibt sich folgender aktueller Sachstand:

Hochwasserrückhalteraum Weil-Breisach (25 Mio. m³)

Es sind vier Planfeststellungs- und Bauabschnitte vorgesehen. Der südlichste Abschnitt I befindet sich seit November 2009 im Bau. Zu Beginn des Jahres 2017 wurde das Vergabeverfahren für die verbleibenden Erdbauarbeiten zur vollständigen Realisierung des Abschnittes durchgeführt und die Bauarbeiten planmäßig im Juni 2017 begonnen. Gemäß der aktuellen Bauablaufplanung ist die Fertigstellung des Abschnittes I für Ende 2021 geplant.

Der Abschnitt II wird entsprechend der raumordnerischen Feststellung zunächst zurückgestellt und möglichst spät realisiert.

Für den Abschnitt III liegt der Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald seit dem 19. März 2013 vor. Der Abschnitt befindet sich seit September 2014 im Bau. Im Bauablauf ergaben sich bereits für das erste Baujahr und nachfolgende Baujahre deutliche Verzögerungen sowie Mehrkosten. Die Fertigstellung der Bauarbeiten für den Abschnitt III ist für 2028 vorgesehen. Die Auswirkungen vorgenannter Verzögerungen können allerdings derzeit nicht abschließend bewertet werden.

Für den Abschnitt IV laufen derzeit die Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren. Aktuell wird die von der Gemeinde Hartheim eingebrachte Alternative zur Tieferlegung, die sog. „Furtenlösung“, hinsichtlich ihrer hydraulischen Wirksamkeit überprüft. Dieser Prüfschritt war im Zeitplan nicht vorgesehen. Ob und in welcher Weise dieser Einfluss auf die weiteren Planungen haben wird, kann erst nach Vorliegen der hierfür erforderlichen Ergebnisse des Wirksamkeitsnachweises beurteilt werden. Die Fertigstellung der Bauarbeiten für den Abschnitt IV ist ebenfalls für 2028 vorgesehen. Die Auswirkungen vorgenannter Verzögerungen können allerdings derzeit nicht abschließend bewertet werden.

Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Breisach (9,3 Mio. m³)

Der Hochwasserrückhalteraum befindet sich auf deutscher Seite seit Juli 2013 planmäßig im Bau. Der Abschluss der Bautätigkeiten auf der deutschen Seite ist für das Jahr 2020 vorgesehen. Der Spatenstich auf französischer Seite erfolgte am 11. Dezember 2013. Die Planungs- und Baumaßnahmen auf französischer Seite werden derzeit vorbereitet. Aufgrund schwieriger Verhandlungen der Präfektur

mit den Anliegergemeinden bezüglich der Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen, des Grunderwerbs und der Entschädigungen musste der Zeit- und Finanzierungsplan für die Maßnahmen auf französischer Seite überarbeitet werden. Für 2018 sind der Erwerb der Grundstücke, Entschädigungsregelungen, sowie die Ausschreibung und der Beginn erster Bautätigkeiten vorgesehen. Die Fertigstellung der Maßnahmen in Frankreich ist aktuell für 2022 geplant.

Hochwasserrückhalteraum Breisach/Burkheim (6,5 Mio. m³)

Der Rückhalteraum befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung und Offenlage endete am 22. Februar 2017 die Frist für die Einwendungen zu den Planfeststellungsunterlagen. Es wurden rund 3.500 Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde vom 19. bis 24. März 2018 durchgeführt. In 2018 findet ein 2. Erörterungstermin statt. Der Planfeststellungsbeschluss wird in 2019 erwartet.

Über die Präfektur Haut-Rhin wurden die betroffenen französischen Gemeinden in einer Enquête publique zum Informationsverfahren nach ESPOO im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Projekt gehört. Der Commissaire enquêteur hat mit wenigen Vorbehalten das Vorhaben grundsätzlich befürwortet. Auf dieser Grundlage werden derzeit die erforderlichen Vereinbarungen erarbeitet.

Hochwasserrückhalteraum Wyhl/Weisweil (7,7 Mio. m³)

Aktuell werden die Planungen und Gutachten für das Planfeststellungsverfahren auf deutscher und für das Genehmigungsverfahren auf französischer Seite fertiggestellt. Die Zusammenstellung der Antragsunterlagen wird vorbereitet. Die Genehmigungsverfahren auf französischer und deutscher Seite sollen zeitgleich durchgeführt werden. Die Zeitplanung sieht vor, den Planfeststellungsantrag Ende 2018 zu stellen.

Hochwasserrückhalteraum Elzmündung (5,3 Mio. m³)

Das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg hat mit Urteil vom 21. Oktober 2016 alle Klagen gegen den Bau des Hochwasserrückhalteraums abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Den Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Freiburg wurde am 9. Oktober 2017 vom VGH Mannheim abgelehnt.

Nach Abschluss des Rechtsverfahrens wird nun der Abschluss einer Vereinbarung auch mit der Gemeinde Schwanau u. a. über Grundstücksfragen angestrebt. Die unterbrochenen Baumaßnahmen wurden aufgrund des vorliegenden Ergänzungsbeschlusses und des genehmigten Sofortvollzugs Anfang 2015 wieder aufgenommen. Zwischenzeitlich befindet sich eine Vielzahl von Maßnahmen in der Ausführungsplanung, im Bau oder wurden bereits fertiggestellt. Bei planmäßigem Verlauf ist ein Abschluss der Baumaßnahmen bis Ende 2021 vorgesehen.

Hochwasserrückhalteraum Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim (5,8 Mio. m³)

Der Rückhalteraum Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim befindet sich in der Planungsphase. Derzeit werden alle für die Beantragung des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Planungen und Untersuchungen durchgeführt.

Im November 2016 und Oktober 2017 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen zum aktuellen Planungsstand und zur Konzeption des Rückhalteraumes statt. Die Zeitplanung sieht vor, den Planfeststellungsantrag Ende 2020 zu stellen.

Hochwasserrückhalteraum Altenheim (17,6 Mio. m³)

Die Polder Altenheim sind betriebsbereit.

Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Kehl/Straßburg (37 Mio. m³)

Der Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Kehl/Straßburg ist betriebsbereit.

Hochwasserrückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl (9 Mio. m³)

Die Raumordnungsbehörde hat entschieden, dass für den Hochwasserrückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden kann.

Der Rückhalteraum befindet sich in der Planungsphase. Alle für die Beantragung des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Planungsleistungen konnten nach europaweiter Ausschreibung zwischenzeitig in Auftrag gegeben werden. Im ersten Halbjahr 2018 fanden im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung Gespräche mit den Bürgermeistern und Ortsvorstehern und eine erste öffentliche Informationsveranstaltung statt. Es ist vorgesehen, den Planfeststellungsantrag Ende 2021 zu stellen.

Hochwasserrückhalteraum Söllingen/Greffern (12 Mio. m³)

Der Polder ist betriebsbereit.

Hochwasserrückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört (14 Mio. m³)

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im April 2011 beim Landratsamt Karlsruhe den Antrag auf Planfeststellung gestellt. Aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Artenschutzrecht musste der umweltplanerische Teil der Antragsunterlagen umfangreich überarbeitet werden. Diese wurden im April 2015 dem Landratsamt Karlsruhe zur Fortführung des Planfeststellungsverfahrens übergeben. Der Erörterungstermin wurde vom 8. bis 11. November 2016 durchgeführt. Infolge des Erörterungstermins mussten die Antragsunterlagen ergänzt werden.

Die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens mit Nachanhörung der zu beteiligenden Träger Öffentlicher Belange erfolgte von Mitte Februar bis Mitte Juni 2018. Die Nacherörterung zu den eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Offenlage fand am 7. November 2018 statt.

Hochwasserrückhalteraum Elisabethenwört (mindestens 11,9 Mio. m³)

Die Vorplanung wurde aktuell abgeschlossen, indem die Fachberichte fertiggestellt und ein Papier zur Variantenentscheidung verfasst wurde. Daraufhin wurde mit den Arbeiten zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die ausgewählte Variante der kleinen Dammrückverlegung begonnen.

Die Planungen sollen dabei weiterhin von der Öffentlichkeit begleitet werden. Der dritte Newsletter zur Variantenentscheidung wurde im Mai 2018 veröffentlicht. Nach derzeitigem Ablaufplan ist es geplant, den Antrag auf Planfeststellung beim Landratsamt Karlsruhe Mitte 2020 einzureichen.

Hochwasserrückhalteraum Rheinschanzinsel (6,2 Mio. m³)

Der Polder ist fertiggestellt. Für die Inbetriebnahme ist zunächst ein Probetrieb erforderlich, der in Abhängigkeit des Rheinabflusses durchgeführt wird.

Ablauf- und Finanzierungsplanung

Die Landesregierung strebt an, das Integrierte Rheinprogramm so schnell wie möglich umzusetzen. Die zeitliche Umsetzung des IRP wird im Rahmen der zentralen Koordination vom Regierungspräsidium Freiburg über interne Rahmenterminpläne und Projektterminpläne auf Grundlage des Generalablaufplans (GAP) gesteuert. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben und ist auch Grundlage für die Finanzplanung. Ziel ist es, rasch weiteres Rückhaltevolumen zur Verfügung zu stellen. Der GAP basiert auf den Erfahrungen der bereits realisierten Rückhalteräume und den durchgeführten Genehmigungsverfahren und setzt den optimalen Verlauf der Planungen, Verfahren und Baumaßnahmen voraus. Er ist Grundlage für die Mittelanmeldungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung und steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ressourcen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Gesamtinvestitionskosten für das Integrierte Rheinprogramm belaufen sich mit Kostenstand 2018 (ohne die Berücksichtigung von Baupreissteigerungen für die Folgejahre) auf insgesamt rund 1,72 Mrd. Euro. Im Vergleich zur Berichterstattung 2015 ist eine Kostensteigerung von rund 257 Mio. Euro zu verzeichnen. Die Kostensteigerungen basieren auf der Änderung vorhandener, nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen. Hier sind vor allem die allgemeine Entwicklung der Baupreise und die zunehmende Komplexität der Vorhaben durch gestiegene Anforderungen zu nennen.

Das ab 2018 zur Verfügung zu stellende Finanzvolumen beträgt insgesamt rund 1,27 Mrd. Euro (ca. 0,74 Mrd. Euro Landesanteil). Aufgrund der bestehenden Bund-Land-Vereinbarungen werden 58,5% durch das Land und 41,5% vom Bund finanziert. Der erforderliche Landesanteil wird aus den zweckgebundenen Einnahmen des Wasserentnahmeentgelts sowie aus Mitteln des GAK Sonderrahmenplans „Präventiver Hochwasserschutz“ finanziert.

Der beigelegte Generalablaufplan (GAP) mit Stand August 2018 stellt den Projektplan für die Umsetzung der einzelnen IRP-Projekte bis 2028 dar.

2. Wasserrahmenrichtlinie

Grundsätzliches

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert die Herstellung des guten ökologischen und chemischen Zustands für alle Oberflächengewässer und des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands für das Grundwasser bis zum Jahr 2015 mit Verlängerungsmöglichkeiten bis zum Jahr 2021 oder 2027.

Ende 2009 wurden die ersten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die sechs baden-württembergischen Bearbeitungsgebiete Alpenrhein/Bodensee, Hochrhein, Oberrhein, Neckar, Main und Donau verabschiedet. Für den derzeit laufenden zweiten Bewirtschaftungszyklus (2016 bis 2021) erfolgte eine Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, teilweise auch eine Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen wie z.B. durch die geänderte UQN-Richtlinie. Grundlage für die Aktualisierung waren die Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2013 und die Bewertung der Wasserkörper aus den Jahren 2013 und 2014.

Gemäß § 66 Absatz 2 WG wurde der Landtag im Dezember 2015 vor Veröffentlichung der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme informiert.

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind eine Rahmenplanung, die im Zuge der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen konkretisiert wird. Deshalb, aber auch aufgrund der sich teilweise ändernden Randbedingungen, kann im Gegensatz zu dem konkreten Bauprogramm des IRP keine detaillierte Finanzplanung erstellt werden.

Bewirtschaftungspläne Aktualisierung 2015

Für die baden-württembergischen Gewässer ergeben sich unverändert folgende Handlungsfelder:

- Verringerung vorhandener hydromorphologischer Defizite
- Reduktion der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer
- Reduktion der stofflichen Belastung durch ubiquitär vorkommende Stoffe
- Weitere Reduktion des Nitratreintrags in das Grundwasser

Um den Defiziten zu begegnen, wurden die Maßnahmenprogramme „Hydromorphologie“, „Punktquellen“ und „diffuse Quellen“ fortgeschrieben.

Im *Maßnahmenprogramm „Hydromorphologie“* wurden zur Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit in den Wasserkörpern zur Prioritätensetzung sogenannte Programmstrecken identifiziert (13% des Gewässernetzes, ca. 6.000 km), an denen Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, zur Verbesserung der Mindestwasserführung und der Gewässerstruktur durchgeführt

werden sollen. Es handelt sich hierbei überwiegend um größere Gewässer. In den Programmstrecken sind rund 1.500 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Bereitstellung einer ausreichenden Mindestwasserführung vorgesehen. Darüber hinaus ist in den Programmstrecken die Aufwertung der Gewässerstruktur auf einer Gesamtlänge von etwa 840 km vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass sich Maßnahmen in den Programmstrecken aufgrund einer Strahlwirkung auch auf die Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse außerhalb der Programmstrecken auswirken.

Die bislang geschätzten Kosten für hydromorphologische Maßnahmen von mindestens 511 Mio. Euro werden sich nicht halten lassen. Das liegt einerseits an den gestiegenen Baupreisen, andererseits zeigen erste Ergebnisse der Landesstudie Gewässerökologie, dass auch eine größere Anzahl an Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erforderlich werden dürfte.

Im *Maßnahmenprogramm „Punktquellen“* sind bereits rund 160 Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen und ca. 430 Maßnahmen an Regenwasseranlagen enthalten, um die Nährstoffbelastung der Gewässer zu verringern. Darüber hinaus wurde ein umfangreiches Handlungskonzept für Anlagen zur kommunalen Abwasserbehandlung in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, das insbesondere eine Studie zur Reduzierung der Nährstoffeinträge über den Abwasserpfad vorsieht. Diese Studie wird wichtige Grundlagen zur Festlegung weitergehender Maßnahmen liefern, die in einer zweiten Stufe umgesetzt werden sollen.

Die veranschlagten Mittel für Abwassermaßnahmen betragen etwa 318 Mio. Euro.

Im *Maßnahmenprogramm „diffuse Quellen“* sind neben dem Vollzug des Landwirtschaftlichen Fachrechts verpflichtende Maßnahmen der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) und freiwillige Maßnahmen des FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) enthalten. Der Kostenumfang lässt sich, da es sich teilweise um freiwillige Maßnahmen handelt, nicht beziffern. Mit den Maßnahmen sollen großflächige Belastungen des Grundwassers durch Stickstoff und flächenhafte Belastungen der Oberflächengewässer überwiegend durch Phosphor reduziert werden. Durch die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union werden seit dem Jahr 2015 neue Elemente zur Umsetzung einer umweltgerechteren Landbewirtschaftung eingeführt. Auch die Regelungen zum Gewässerrandstreifen im baden-württembergischen Wassergesetz werden einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung diffuser Einträge liefern.

Zwischenbericht 2018

Mitte des zweiten Bewirtschaftungszyklus (2016 bis 2021) ist mit einer Zwischenbilanz über den Fortschritt der Umsetzung der Maßnahmenprogramme gegenüber der Europäischen Kommission zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt nur über eine elektronische Datenbereitstellung bis Ende 2018 und enthält keine Kostenangaben.

Es ist beabsichtigt, anschließend eine gemeinsame deutschlandweite Broschüre zu erstellen. In dieser Broschüre soll neben der Ausgangslage und Darstellung der Handlungsfelder insbesondere der Fortschritt bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme dargestellt und ein Zwischenfazit gezogen werden. Die Veröffentlichung der Broschüre ist für den Tag des Wassers am 22. März 2019 vorgesehen.

Anlage

Bericht an den Landtag 2018 (DS 15/2567)
Sachstand und Ablauf- und Finanzierungspläne IRP

Ermittlung Gesamtinvestitionskosten 2018
Integriertes Rheinprogramm

Kostenbelegung Generalablaufplan IRP

Stand: August 2018

Kosten: Kostenermittlung August 2018 (ohne Baupreissteigerung für die Folgejahre)
Angaben in Mio. €

Maßnahme	1997 bis Ende 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029ff	Σ gesamt	Σ ab 2018
Weil-Breisach - Abschnitt I															
Weil-Breisach - Abschnitt II	50,0														
Weil-Breisach - Abschnitt III															
Weil-Breisach - Abschnitt IV															
Kulturwehr Breisach	51,6													300	250,0
frz. Seite														119	67,4
Breisach Burkheim	6,8													118	111,2
Wyhl/Weisweil	8,5													128	119,5
Elzsmündung	31,0													133	102,0
Ichenheim/Meissenheim/Ottenheim	1,6													126	124,4
Altenheim	26,2	Maßnahme umgesetzt, einsatzbereit, Prüfung Schutzmaßnahmen												28	1,8
Kulturwehr Kehl/Straßburg	93,8	Maßnahme umgesetzt, einsatzbereit												94	0,2
Freistett/Rheinau/Kehl	0,1													150	149,9
Söllingen-Greffern	92,7	Maßnahme umgesetzt, einsatzbereit, Restabwicklung												107	14,3
Bellenkopf/Rappenwört	9,3													230	220,7
Eilsabethenwört	3,5													90	86,5
Rheinschanzinsel	66,5													76	9,5
Zentrale Koordination	14,2													25	10,8

Gesamtinvestitionskosten	58,5	59,2	65,9	57,1	50,9	55,9	168,4	203,0	174,8	174,8	174,8	25,0	1724,0	1268,2
Landesanteil*	33,7	34,8	39,0	33,3	29,4	30,0	98,9	119,2	102,7	102,7	102,6	14,6		740,8
Bundesanteil	24,8	24,3	26,9	23,8	21,5	25,9	69,5	83,8	72,1	72,1	72,2	10,4		527,4

* Nach § 4 (1) des „Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg zur Regelung von Fragen des Oberrheinausbaues“ vom 22./30.12.1971 beteiligt sich der Bund (BMVI) an den Aufwendungen für Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser des Rheins innerhalb des Landes Baden-Württemberg mit 41,5%. Der hier ausgewiesene Landesanteil entspricht den verbleibenden 58,5% (abweichende Kostenbeteiligungen: Söllingen/Greffern und Zentrale Koordination).
Sofern die Maßnahmen durch den Sonderrahmenplan des Bundes für präventiven Hochwasserschutz bezuschusst werden (SRP NHWSP), können - sofern ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen - bis zu 60% des Landesanteiles ausgewählter Maßnahmen (keine Förderung: Zentrale, Rheinschanzinsel, Söllingen/Greffern, Kulturwehr Kehl/Straßburg und Altenheim) durch den Bund übernommen werden.

Legende

- Vorplanung/Vorbereitung Raumordnungsverfahren
- Verfahrensdauer ROV / Raumordnerische Anfrage
- Vorbereitung Planfeststellungsverfahren bzw. Genehmigung Frankreich
- Verfahrensdauer PFV / frz. Verfahren
- Bauphase
- Probetrieb (Betriebsplanung und Probetrieb)